

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Master in International Sustainability Management, M.Sc.
Hochschule: ESCP Europe Wirtschaftshochschule Berlin e.V.
Standort: Berlin
Datum: 14.03.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet.

Die Hochschule hat jedoch eine Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht eingereicht, deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

I. Auflagen

Keine Auflagen.

II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium § 7 Abs. 2 BInStudAkkV -

Modulbeschreibungen

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen:" In den Modulbeschreibungen sind gemäß § 7 die noch fehlenden Angaben zu ergänzen (Qualifikationsziele, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit der Module, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkte, Häufigkeit des Angebots, Arbeitsaufwand und Dauer der Module). Aus den Modulbeschreibungen müssen die Prüfungslast sowie ggf. zusätzlich abzulegende Studienleistungen klar hervorgehen. (§ 7 Abs. 2 BlnStudAkkV)" (Akkreditierungsbericht, S. 17ff.)

Diese von der Gutachtergruppe avisierte Auflage wird nicht ausgesprochen.

Die Hochschule hat im Rahmen ihrer Stellungnahme ein aktualisiertes Modulhandbuch vorgelegt.

Der Akkreditierungsrat stellt somit fest, dass bezüglich des unter § 7 Abs. 2 BlnStudAkkV geregelten Kriteriums nicht länger ein auflagenrelevanter Mangel besteht.

